

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

50.1 Sozialhilfe, Schwbeh.-Angel.

13.10.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 07.12.04
--------------------------	--

Tagesordnungspunkt	Entschädigung sozial erfahrener Personen im Widerspruchsverfahren
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung empfiehlt dem Kreis Ausschuss zu beschließen:

Die Tätigkeit der sozial erfahrenen Personen in Widerspruchsverfahren der Sozialhilfe ist in entsprechender Anwendung der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises zu entschädigen.

Die Entschädigung pro Widerspruchssitzung wird entsprechend der Aufwandsentschädigung sachkundiger Bürger festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung bestimmt sich nach dem Landesreisekostengesetz.

Vorbemerkungen:

Gemäß § 114 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) sind vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen.

Bislang erfolgte die Entschädigung sozial erfahrener Personen in Widerspruchsverfahren der Sozialhilfe - gemäß Beschluss des Kreis Ausschusses vom 10.10.1977 - in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

Dabei wird den sozial erfahrenen Personen für ihre Sachverständigentätigkeit bei der Teilnahme an einer Widerspruchssitzung eine Entschädigung je angefangene Stunde in Höhe des Mindestbetrages von 25,00 Euro gewährt.

Mit Einführung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG), welches zum 01.07.2004 in Kraft getreten ist, erfolgt eine Einteilung der Sachverständigen in Honorargruppen. Danach beträgt das Min-

desthonorar 50,00 Euro/ Stunde. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war. Andernfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

Der Fahrtkostenersatz bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges beträgt 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. Daneben kann das Parkentgelt erstattet werden.

Die Tätigkeit der sozial erfahrenen Personen ist keiner der aufgeführten Honorargruppen zuzuordnen. In diesem Fall wäre die Leistung unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze einer Honorargruppe nach billigem Ermessen zuzuordnen. Das würde bei Zugrundelegung der Honorargruppe 1 eine Stundenvergütung im Umfang von 50,00 Euro ergeben.

Eine Nachfrage bei anderen Kreisen und kreisfreien Städten ergab, dass die Entschädigung sozial erfahrener Personen überwiegend in Anlehnung an die Entschädigung sachkundiger Bürger für ihre Tätigkeit in den parlamentarischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte nach der Entschädigungsverordnung in Verbindung mit den örtlichen Satzungen erfolgt. Das Sitzungsgeld beträgt im Rhein-Sieg-Kreis zurzeit 34,00 Euro zuzüglich dem sich nach dem Landesreisekostengesetz zu bestimmenden Fahrtkostenersatz von zurzeit 0,27 Euro pro Kilometer bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges.

Es erscheint sachgerecht, (auch) im Rhein-Sieg-Kreis die Entschädigung der sozial erfahrenen Personen nach den für sachkundige Bürger geltenden Regeln zu bemessen.

Entsprechende Mittel sind unter der Haushaltsstelle 9306.6550.3 veranschlagt.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 07.12.04